

waltthätigkeit so weit treiben, gegen einzelne Familienglieder zu körperlichen Peinigungen zu schreiten und sie durch Zufügung von Martern zu zwingen, ihre verborgene Habe anzuzeigen, so scheint bei den Verbrechern ein Grad von Rohheit und Böswilligkeit vorhanden zu sein, welcher die Anwendung des höchsten Strafübels, der Todesstrafe, rechtfertigt. Auch scheint der Besorgniß der Deputation über eine große Ausdehnung des gedachten Falles durch den Ausdruck „körperliche Peinigung“ genugsam vorgebeugt zu sein; denn es liegt schon in dem Worte „peinigen“, daß nur von wirklich zugefügten Martern, nicht von Drohungen oder weniger bedeutenden Mißhandlungen die Rede sein kann. Aus diesen Gründen glaube ich, daß die hohe Kammer bei dem Gesekentwurse stehen bleiben könne.

v. Carlowitz: Mir scheint der Secr. v. Zedtwitz die Begriffe etwas verwickelt zu haben. Er sprach von unbedeutender Gewalt. Von dieser kann aber insoweit die Rede nicht sein, als der Begriff der Gewalt sich von dem Begriff des Raubes überhaupt nie entfernen läßt. Es handelt sich also hier nicht darum, ob die Todesstrafe verhängen werden soll, wenn der Raub mit unbedeutender Gewalt verübt worden, was schon der Gesekentwurf selbst anerkennt, sondern darum, ob die körperliche Peinigung eine so große Gewalt enthalte, daß sie die Todesstrafe rechtfertige. Ich komme darauf zurück, was ich bemerkte, daß in zwei Fällen, von denen der eine härter als der andere ist, der härtere mit lebenslänglichem Zuchthause und der minder harte mit Todesstrafe geahndet werden könnte. Ich sehe den Fall, daß der Räuber, dem Beraubten ein Stück seines Ohres oder seines Fingers abreißt. Das wäre eine körperliche Verstümmelung, und dieser Räuber müßte mit dem Tode bestraft werden. Ich sehe weiter den Fall, daß der Räuber den Beraubten mit Schwefelbrand, mit Nadelstichen quält und martert, um ihn zur Entdeckung seiner verborgenen Schätze zu zwingen, ein Fall, der gewiß noch härter ist. Hier könnte nur auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden. Ich sehe also nicht ein, wie dieser Artikel des Gesekentwurfs sich rechtfertigen ließe, wenn man die Peinigung allein herausnehmen wollte. Etwas ganz Anderes wäre es, wenn man das Gutachten des hochgestellten Referenten annehme, denn dann würde wenigstens diese Inconsequenz vermieden sein.

D. Günther: Ich kann mich weder mit der Fassung des Artikels im Entwurfe, noch mit dem Deputations-Gutachten, noch mit der geäußerten Meinung meines geehrten Nachbarn vereinigen, sondern muß aus voller Ueberzeugung dem Separatvotum des hochgestellten Referenten beitreten. Vielfältige Erfahrungen in meinem Amte und sorgfältiges Studium alter Akten haben mich überzeugt, daß der gesekpolitische Grund, welchen der hochgestellte Referent angeführt hat, vollkommen ausreichend ist, um uns zu bestimmen, auf den Raub den Tod nur dann als Strafe zu setzen, wenn mit dem Raube zugleich eine Tödtung verbunden war. Ich gebe der Regierung und der Deputation und meinem geehrten Nachbar gern zu, daß sich die von jedem dieser verschiedenen Theile aufgestellten

Ansichten theoretisch rechtfertigen lassen, aber praktisch halte ich sie nicht für anwendbar. Wenn ich mich vorhin auf ältere Akten bezog, so that ich es, um damit die Bemerkung zu belegen, daß früher, als der Raub wirklich mit dem Tode bestraft und nicht bloß darauf erkannt wurde, die Fälle, wo die Räuber den Beraubten tödteten, um unentdeckt zu bleiben, sehr häufig waren und erst dann seltener geworden sind, als im Falle eines bloßen Raubes das Todesurtheil durch Königl. Gnade in Zuchthaus verwandelt wurde. Daher glaube ich, daß es rathsam sei, dem Separat-Gutachten des hochgestellten Referenten beizutreten und für den Raub die Todesstrafe nur in dem Falle zu bestimmen, wo mit ihm zugleich eine Tödtung verbunden gewesen ist.

Secr. v. Zedtwitz: Es würde mir weniger schwer fallen, zur Parthei des hochgestellten Referenten überzugehen, als meine Ueberzeugung nach dem, was Herr v. Carlowitz gegen mich gesprochen hat, zu ändern. Die Classification, die in der Paragraphe selbst hinsichtlich der verschiedenen Arten des Raubes enthalten ist, hat mich dazu bestimmt, den Fall, der hier mit Todesstrafe bezeichnet ist, davon auszuschließen. Der Ausdruck: „körperliche Peinigung“ ist so lax und so relativ und läßt eine so vielfache Erklärung zu, daß gewiß darauf die Todesstrafe nicht gesetzt werden kann. Wie verschieden kann nicht der Grad der körperlichen Peinigung sein und gedacht werden, und wie verschieden wird sich daher nicht der Richter diese Bestimmung des Gesekes erklären! Das sind die Gründe, die mich bestimmt haben, gegen den Gesekentwurf in dieser Beziehung zu stimmen. Wohl gestehe ich das gern zu, was der hochgestellte Referent und mit ihm der Domherr D. Günther gesagt hat, und würde daher auch lieber dafür stimmen, beim Raube überhaupt, wenn keine Tödtung erfolgt ist, die Todesstrafe nicht eintreten zu lassen. Aber auch sie noch auf körperliche Peinigung zu setzen, das erscheint mir doch zu hart.

Königl. Commissair D. Groß: In Hinsicht auf die Aeußerung des Domherrn D. Günther über die aus ältern Akten gemachten Erfahrungen kann ich freilich nicht wissen, bis zu welcher Zeit diese von ihm gemachten Erfahrungen zurückgehen. Das glaube ich aber behaupten zu können, daß wenigstens seit Anfang dieses Jahrhunderts, wo ich Gelegenheit hatte, mir über solche Vorfälle praktische Erfahrungen zu sammeln, in der früheren Zeit bis zu den Jahren 1809., 1810., wo noch die Todesstrafe auch wegen einfachen Raubes öfters vollzogen wurde, mir weniger Fälle vorgekommen sind, wo bei dem Raube eine Tödtung verübt worden ist, als in neuerer Zeit, wo bei einfachem Raube in der Regel Begnadigung eintrat.

Bürgermeister Wehner: Wenn man die Todesstrafe weiter extendiren wollte, würde ich der Ansicht des Hrn. v. Carlowitz sein; in der Hauptsache aber trete ich dem Separatvotum des hochgestellten Hrn. Referenten bei. Es ist vielfach schon ausgesprochen worden, daß man die Todesstrafe soviel als möglich in enge Grenzen einschränken wolle, und es scheint mir daher ganz angemessen zu sein, wenn man die Todesstrafe lediglich auf den Fall feststellt, wenn Jemand bei dem Raube